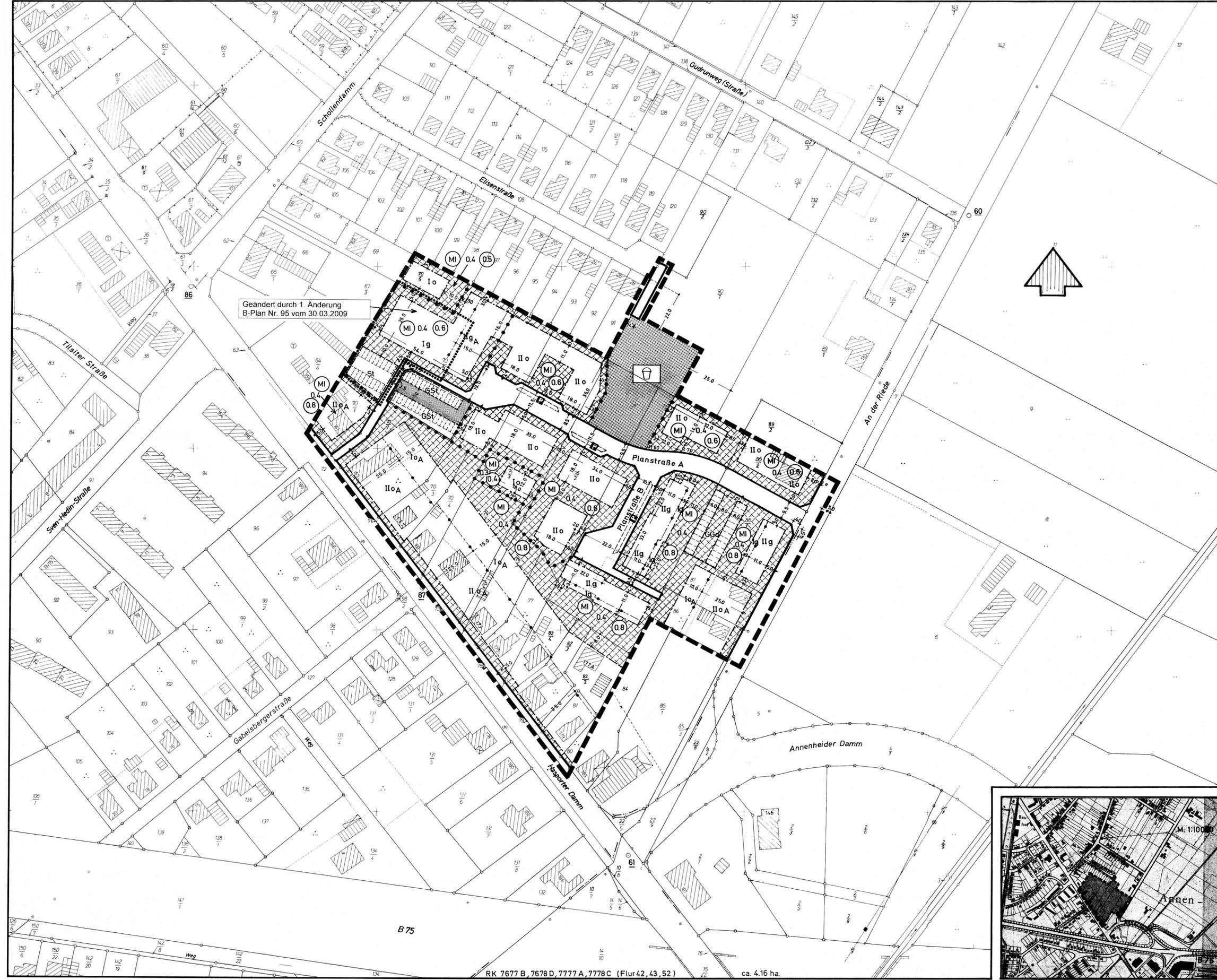


Bebauungsplan Nr. 95

für ein Teilgebiet zwischen dem Hasporter Damm, dem Schollendam, dem Gudrunweg und der Straße An der Riede in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000



Geändert durch 1. Änderung
B-Plan Nr. 95 vom 30.03.2009

- Erläuterungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 außer Kraft.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 - b) Bauweise und Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenzen
 - - - Geschößgrenzen
 - c) Verkehrsflächen
 - ▭ Straßenverkehrsfläche
 - ▭ Straßenbegrenzungslinie
 - ▭ Parkstreifen
 - d) Öffentliche Grünflächen
 - ▭ Kinderspielplatz
 - e) Flächen für Garagen und Stellplätze
 - ▭ GGa Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke mit geschlossener Bauweise.
 - ▭ St Stellplätze
 - ▭ GSt Gemeinschaftsstellplätze zugunsten des nordseitig gelegenen Mischgebietes mit der GFZ 0,6
 - f) Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
 - ▭ Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger.
 - g) Sonderfestsetzungen
 - Nebenanlagen nach § 14(1) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BauNVO) und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Mischgebiete**
- MI
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
A Im Einzelfall Ausnahme für ein zusätzliches Vollgeschöß zulässig
- 0,3, 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 0,5
0,6 0,8 Geschößflächenzahl
- Im Planungsgebiet findet § 21a (2) der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) als Aus-nahme Anwendung.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.3.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 9. 9. 1974
Stadtplanungsamt:
Siegelt
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Delmenhorst, den 5. 6. 1975
Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Siegelt
gez. Groth
gez. Dr. Cromme
(Groth)
Oberbürgermeister (Dr. Cromme)
Stadtdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 9. 9. 1974
Stadtplanungsamt:
i.V.

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 1.8.1975
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirkes Oldenburg
Oldenburg, den 1.8.1975

gez. Oetting
Oberbaurat

Im Auftrage:
gez. Lücke
Siegelt

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 7.10.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 23.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4.11.1974 bis 4.12.1974 öffentlich ausgelegen.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 5.9.1975 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 5. 6. 1975
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Siegelt
gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

Delmenhorst, den 11. 9. 1975
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Siegelt
gez. Mehrtens

